

**SCHRIFTLICHE INFORMATION gemäß § 6 EU-InfoG
zu Top 3 der Tagesordnung des EU-Ausschusses des Bundesrates am 24.6.2026**

1. Bezeichnung des Dokuments

COM (2025) 747

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung und Kontrolle von Drogenausgangsstoffen und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005.

2. Inhalt des Vorhabens

- Die vorgeschlagene Verordnung soll die bisherigen Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 zusammenführen. Diese Konsolidierung soll Überschneidungen beseitigen, die Rechtsanwendung vereinfachen und die Übersichtlichkeit für Behörden und Wirtschaftsbeteiligte erhöhen. Ein zentrales Element des Entwurfs ist die vollständige Digitalisierung der Verwaltungsverfahren. Hierzu sollen Antragsstellung, Registrierung, Anmeldung von Ein- und Ausfuhren sowie die Erfassung berichtsrelevanter Daten ausschließlich über ein von der EK einzurichtendes zentrales elektronisches System erfolgen. Darüber hinaus werden die erfassten Stoffe neu kategorisiert.

3. Stand der Verhandlungen – Zeitplan

3. Dezember 2025 – Vorschlag der EK

13. Jänner 2026 – Vorstellung des EK-Vorschlags durch die EK in der RAG Zollunion und erster allgemeiner Austausch – schriftliche Stellungnahmen bis 20. Februar 2026

15. April 2026 – Artikelweise Lesung des EK Vorschlags in RAG Zollunion

29. April 2026 – Fortführung der artikelweisen Lesung des EK Vorschlags in RAG Zollunion - schriftliche Stellungnahmen zu den Artikeln 11 bis 34 bis 6. Mai 2026

21. Mai 2026 – Fortsetzung der Diskussion des EK Vorschlags in RAG Zollunion

5. Juni 2026 – Einbringung Kompromiss-Vorschlag durch zyprischen Ratsvorsitz

9. Juni 2026 - Fortsetzung der Diskussion in RAG Zollunion – Begutachtung Kompromiss-Vorschlag im Laufen, schriftliche Stellungnahmen bis 24. Juni 2026

Zweiter Kompromiss Vorschlag (durch IE-VS) soll bis 4. Juli 2026 vorliegen und am 9. Juli in der RAG-Zollunion verhandelt werden

Mitte September 2026: Dritter (und finaler) Kompromiss-Text

Ende September 2026: AStV-Mandat

Oktober 2026: Trilog-Verhandlungen

Ende 2026: voraussichtlicher Abschluss

Inkrafttreten: realistische Prognose – 1- Quartal 2027,

Elektronisches System der EK ab ca. Anfang 2029 betriebsbereit

4. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Keine unmittelbare Mitwirkung vorgesehen.

5. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Der vorliegende Verordnungsentwurf stellt einen bedeutenden Schritt zur Modernisierung und Harmonisierung des unionsrechtlichen Rahmens für Drogenausgangsstoffe dar. Die unerlaubte Herstellung von Drogen ist ein unionsweites Problem, das nicht auf einige wenige Mitgliedstaaten beschränkt ist. Die Verordnung dient zur Sicherstellung, dass die Wirksamkeit der Kontrollen von Drogenausgangsstoffen in der gesamten Union nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass es unterschiedliche nationale Vorschriften mit unterschiedlicher Strenge gibt, was unbeabsichtigt zu Schwachstellen führen würde. Österreich profitiert neben der gemeinsamen Bekämpfung des Drogenhandels auch durch die Vereinfachungen, die mit der Digitalisierung einhergehen. Durch diese soll der Verwaltungsaufwands sowohl für Wirtschaftsbeteiligte als auch für Behörden spürbar reduziert werden. Zusätzlich kommt es durch den Wegfall bestimmter administrativer Pflichten, wie etwa der Kundenerklärung zum Verwendungszweck oder jährliche Mengenmeldungen zu einem Abbau von Bürokratie.

Die Aufnahme ganzer Stoffgruppen in gewisse Kategorien könnte zu einer schwer abschätzbaren Anzahl an Prüfverfahren führen und gegebenenfalls zusätzlichen Bedarf an fachlich qualifiziertem Personal (insbesondere Chemikerinnen und Chemikern) verursachen. Darüber hinaus müssen ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen, um Schulungen der zuständigen Behörden, Sensibilisierungsmaßnahmen für Wirtschaftsbeteiligte und Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen zu gewährleisten.

Eine abschließende Bewertung ist derzeit jedoch nicht möglich, da der Entwurf der erforderlichen Durchführungsrechtsakte noch nicht vorliegt!

Offene Fragen bestehen hinsichtlich:

- der praktischen Auswirkungen des Wegfalls bestimmter Kontrollmechanismen im Binnenmarkt,
- des personellen Mehrbedarfs durch die Ausweitung auf Stoffgruppen,
- der konkreten Ausgestaltung der technischen und operativen Details im Rahmen der noch zu erlassenden Durchführungsverordnung.

Das Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (Suchtmittelgesetz – SMG) wäre im Hinblick auf die neue Verordnung jedenfalls anzupassen.

6. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Die Koordinierung durch das Bundesministerium für Finanzen zwischen den von der Verordnung betroffenen Ministerien, insbesondere dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Inneres, erfolgte im Einklang mit den geltenden Bestimmungen. Dabei wurde das erforderliche Einvernehmen zwischen den beteiligten Ministerien hergestellt. Die Zusammenführung der Rechtsakte sowie die konsequente Digitalisierung der Verfahren sind grundsätzlich positiv zu bewerten und versprechen Effizienzgewinne im Verwaltungsvollzug. Der Verordnungsentwurf wird von allen betroffenen Ministerien fachlich unterstützt.

7. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen verpflichtet seine Parteien Maßnahmen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen zu ergreifen. Die Union hat das VN-Übereinkommen im Jahr 1990 abgeschlossen und anschließend Vorschriften über Drogenausgangsstoffe erlassen. Derzeit wird das VN-Übereinkommen durch die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 („Binnenmarktverordnung“) über die Überwachung und Kontrolle des Besitzes und Inverkehrbringens von Drogenausgangsstoffen sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 („Außenhandelsverordnung“) über den Handel mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern umgesetzt.

Die Lage hat sich jedoch seit der Annahme dieser beiden Verordnungen verändert, da die Zahl der sogenannten Designer-Ausgangsstoffe, also der Drogenausgangsstoffe, für die es außer Forschung und Innovation keinen bekannten erlaubten Verwendungszweck gibt, rasch zugenommen hat. Außerdem verursachen die in den Verordnungen festgelegten Verpflichtungen Verwaltungsaufwand für die erfassten Stoffe aller vier Kategorien.

Drogenausgangsstoffe sind häufig Teil von Lieferketten mit Wirtschaftsbeteiligten in mehr als einem Mitgliedstaat. Einheitliche Vorschriften gewährleisten gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten.

Um die einheitliche Durchführung der Vorschriften in der gesamten EU zu gewährleisten, erachtet die EK eine Verordnung als das am besten geeignete Rechtsinstrument.

Der Vorschlag geht nicht über das zur Verwirklichung der verfolgten Ziele erforderliche Maß hinaus.